

der Tat ist« Die Ausführungshandlungen bestehen in der Abgabe einer falschen Steuererklärung etc. bzw. in der Nichtzahlung der selbstberechneten Fälligkeitssteuern, der Abgaben oder Abführungen oder der zu niedrigen Zahlung, in der Beantragung oder in der Duldung irrtümlich gewährter Abgabenvorteile.

Der Begriff "bewirken" umfaßt Handlungen, die geeignet und dazu bestimmt sind, Steuern, Abgaben oder andere Abführungen an den Staatshaushalt zu verkürzen. Auch ein pflichtwidriges Unterlassen von Angaben ist darunter zu verstehen.

B e w i r k e n kann der Täter dies durch

- a) Angabe falscher Berechnungsgrundlagen
- b) durch Verschleierung der tatsächlichen ökonomischen Position und durch andere Methoden. 1)

B e w i r k e n bedeutet also, daß durch

T ä u s c h u n g bei den zuständigen staatlichen Organen der Eindruck erweckt wird, die Lage sei, wie geschildert - in Wirklichkeit ist sie aber erheblich günstiger (möglicherweise auch ungünstiger).

Kriminell ist also die Täuschungsmethode, das Erzeugen einer fehlerhaften Vorstellung über das der Wirtschaftssituation der Einheit a d ä q u a t e abzuführende Quantum an Steuern etc., woraus die zu niedrige Festsetzung r e s u l t i e r t .

Voraussetzung für eine gerichtliche Bestrafung wegen Verkürzung von Steuern ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Steuerbescheides. Das Gericht ist hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt ist, an die rechtskräftige Entscheidung der Finanzorgane gebunden. Dabei muß das Gericht beachten, daß in einer Steuernachforderung auf Grund eines rechtskräftigen Steuer-

1) Vgl. hierzu: Dietzsch/Luckner: Einige Probleme der Bekämpfung von Preis- und Abgabendelikten. Forum d. Kriminalistik 10/1968, S. 410 ff.